



Herrn Bürgermeister  
Peter Kloo und die Bauverwaltung  
Rathausplatz 1

83059 Kolbermoor

**Klaus Dehler**  
BN Ortsgruppe Kolbermoor  
Hanns-Weigl-Str. 27  
D-83059 Kolbermoor  
Tel. 08031/93317

18.1.2021

## **Bebauungsplan Nr. 83 "Am Weiher"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen. Im Auftrag des Landesverbandes nach § 63 BNatSchG geben wir folgende Stellungnahme ab:

Wir haben erfreut zur Kenntnis genommen, dass unsere Forderungen bezüglich „Beleuchtungsanlagen“ und „Vermeidung von Vogelschlag an Glas“ zumindest als Hinweis im Bebauungsplan berücksichtigt wurden.

Eine Festsetzung im Bebauungsplan wurde mit dem Hinweis, dass sie nicht zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG erforderlich sind, jedoch nicht getätigt. Das mag vielleicht auf die Beleuchtungsanlagen zutreffen, bei den Vermeidungsmaßnahmen von Vogelschlag an Glas sind wir jedoch anderer Meinung. Leider fehlt in der Relevanzprüfung zur saP vom 13.1.2020 die Beurteilung der Auswirkung von Glaselementen (in der saP für den Kindergarten an der Höfderlinstraße ist sie vorhanden). Unter Pkt. 6.2.1. wird jedoch angeführt, dass das Vorkommen einiger geschützter Arten, wie zum Beispiel Bluthänfling, Goldammer, Turteltaube oder Klappergrasmücke im Planungsgebiet möglich ist, dass weitere geschützte Arten das Planungsgebiet zur Nahrungssuche aufsuchen können und dass das Tötungsverbot auch für häufigere Arten gilt. Nach §44 Absatz 1 BNatSchG ist das Töten geschützter Arten verboten. Das betrifft nicht nur das aktive Töten sondern auch das Töten im Rahmen von Planungsentscheidungen (Baugenehmigung oder Planung einer Gemeinde mit Bauleitverfahren). Des weiteren sind laut §13 BNatSchG erhebliche Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu vermeiden. Ein Verstoß gegen die §§ 13 und 44 BNatSchG ist dann gegeben, wenn eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos gegeben ist. Dabei werden bei einem kleinen Gebäude mehr als 2 Vogelschläge pro Jahr als signifikante Erhöhung gesehen. Je mehr Risikofaktoren, im vorliegenden Fall zum Beispiel die Stadtrandlage mit viel Vegetation, die bisher geringe Bebauung und die Nähe zu einem Schutzgebiet (Naturdenkmal Eglsee), vorhanden sind, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit einer signifikanten Steigerung der Todesrate.

Der Bund Naturschutz fordert daher, die saP und deren Relevanzprüfung um eine Einschätzung der Auswirkung von größeren Glasflächen (zum Beispiel Terrassenverglasung, Wintergärten, Balkonverglasungen) auf Vogelschlag zu ergänzen und bei einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko an diesen Glasflächen Vermeidungsmaßnahmen (zum Beispiel Sichtbarmachung von Glas, Verbot von Eckverglasungen oder großer Glasflächen) rechtlich verbindlich in den Bebauungsplan mit aufzunehmen (§9 BauGB Absatz 1 Nr.20).

Die Grünordnung § 14 (6) sollte mit folgendem Hinweis ergänzt werden:  
Das Ufer des Weihers soll Lebensraum für wildwachsende Pflanzen und Tierarten, wie zum Beispiel Libellen, Frösche und andere Amphibien bieten. Deshalb soll es mit natürlichem Bewuchs erhalten werden und nicht gärtnerisch umgestaltet oder genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Dehler  
1. Vorsitzender Bund Naturschutz Kolbermoor